

Darlegung von Interessenkonflikten im Rahmen von NVL-Projekten

Stand 7.9.2010

Angaben wurden erfragt zu folgenden Fragen

1. Berater- bzw. Gutachtertätigkeit für Industrieunternehmen, bezahlte Mitarbeit in einem wiss. Beirat eines pharmaz., biotechnol. bzw. medizintechnischen Unternehmens oder deren Dachverbänden
2. Finanzielle Zuwendungen von Unternehmen oder kommerzieller Auftragsinstitute oder von Dachverbänden, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung für Studien hinausgehen
3. Eigentümerinteresse an Arzneimitteln/Medizinprodukten (z.B. Patent, Urheberrecht, Verkaufslizenz)
4. Besitz von Geschäftsanteilen, Aktienkapital, Fonds der pharmaz. oder biotechnol. Industrie
5. Bezahlte Autoren- oder Co-Autorenschaft bei Artikeln im Auftrag pharmaz., biotechnol. bzw. medizintechnischen Unternehmens oder deren Dachverbänden in den zurückliegenden 5 Jahren.

NVL (n=7)	Exp.	1. Beratung			2. Finanzielle Zuwendung			3. Patent			4. Aktien			5. Bez. Autor		
		ja	n	kA	ja	n	kA	ja	n	kA	Ja	n	kA	ja	n	kA
Asthma 2	19	7	11	1	0	18	1	1	17	1	0	18	1	0	18	1
Herzinsuff.	15	5	10	0	1	14	0	0	15	0	0	15	0	2	13	0
Kreuzschmerz	42	9	33	0	3	39	0	3	39	0	0	42	0	2	40	0
DM 2 Therap.	7	4	3	0	2	5	0	0	7	0	0	7	0	1	6	0
DM 2 Schul.	6	2	4	0	0	6	0	0	6	0	0	6	0	0	6	0
DM 2 Nephro	15	6	9	0	1	14	0	0	15	0	0	15	0	1	14	0
DM 2 Neuro	15	7	7	1	1	13	1	0	14	1	0	14	1	1	13	1
SUMME	119	40	77	2	8	109	2	4	113	2	0	117	2	7	110	2

Ergebnis:

Die Darlegung möglicher Interessenkonflikten wurde erbeten von 119 Experten im Rahmen von 7 Nationalen Versorgungsleitlinien.

117 Experten sandten das von ÄZQ versandte Formular zurück.

Trotz wiederholter Mahnung gingen keine Rückmeldungen ein bei folgenden NVLn:

- Asthma: 1 von 19
- DM 2 Neuropathie 1 von 15

Als möglicher Interessenkonflikt wurde am häufigsten „Berater- / Gutachtertätigkeit für Industrieunternehmen angegeben (40 von 117 Rückmeldungen). Finanzielle Zuwendungen, eine angemessene Entschädigung überschreiten, wurden in 8 Fällen erwähnt, von der Industrie finanzierte Autorenschaft siebenmal, Eigentümerinteresse viermal. Der Besitz von Geschäftsanteilen wurde verneint.

Kein Experte fühlte sich durch die angegebenen Faktoren in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt.